

Oskar Negt

Thesen

zur marxistischen Rechtstheorie*

»In allen Gesellschaftsformen ist es eine bestimmte Produktion, die allen übrigen, und deren Verhältnisse daher auch allen übrigen, Rang und Einfluß anweist. Es ist eine allgemeine Beleuchtung, worin alle übrigen Farben getaucht sind und die sie in ihrer Besonderheit modifiziert. Es ist ein besonderer Äther, der das spezifische Gewicht alles in ihm hervorstehenden Daseins bestimmt. ... Daß jede Form der Produktion ihre eignen Rechtsverhältnisse, Regierungsform etc. erzeugt. Die Rohheit und Begriffslosigkeit liegt eben darin, das organisch Zusammengehörende zufällig aufeinander zu beziehen, in einen bloßen Reflexionszusammenhang zu bringen. Den bürgerlichen Ökonomen schwebt nur vor, daß sich mit der modernen Polizei besser produzieren lasse als z. B. im Faustrecht. Sie vergessen nur, daß auch das Faustrecht ein Recht ist, und daß das Recht des Stärkeren unter anderer Form auch in ihrem »Rechtsstaat« fortlebt.« (Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Einleitung)

Gehen wir phänomenologisch von sozialen Tatbeständen aus, die der Erklärung durch eine historisch-materialistische Rechtstheorie bedürfen, dann gehören dazu vor allem zwei: Zum einen ist es die in spätkapitalistischen Ländern feststellbare Tendenz der zunehmenden Verrechtlichung gesellschaftlicher Verhältnisse; zum anderen die Erfahrung, daß auch in den industriell fortgeschrittenen sozialistischen Transformationsgesellschaften wesentliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach wie vor nach formalen Rechtsgrundsätzen, d. h., nach abstrakten und generellen Normen, geregelt sind, die von der in diesen stets mitgesetzten zwingenden Gewalt auch durch *sozialistische Inhalte* nicht befreit werden können. Rechtsordnungen dieser Art liegen, in welchem Ausmaße und in welcher Form sie auch immer die ökonomischen Grundlagen für eine neue Gesellschaft schaffen mögen, diesseits des »bürgerlichen Rechtshorizonts«.

I.

Was den Spätkapitalismus betrifft, so bringt die Tendenz der »Verrechtlichung« einen gesellschaftlichen Zustand zum Ausdruck, der, gemessen am Stand der gesellschaftlichen Produktivkräfte, auf einer chronischen Legitimationsschwäche des ganzen politischen Herrschaftssystems beruht: Das bürgerliche Rechtssystem wird immer mehr zu einem gigantischen Flickwerk, das den Zweck der Verrechtlichung: die Erhöhung der Rechtssicherheit, ins Gegenteil verkehrt. Eine aufwendige technokratische Organisation der Rechtsmaterie, Datenbanken, Com-

* Dieser Aufsatz ist eine umgearbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich im Dezember 1972 auf Einladung der Basisgruppe Jura vor Studenten der Kölner Universität gehalten habe. Als Protokoll erschien der Vortrag in der Broschüre »Klassenjustiz?, Methoden der bürgerlichen Rechtswissenschaft und marxistischen Rechtstheorie«, herausgegeben von der Basisgruppe Jura Köln.

puter werden erforderlich, um wenigstens den Spezialisten eine Übersicht über Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile zu verschaffen. Allgemein ist die Klage über Dunkelziffern bei der Verbrechensbekämpfung und über die Bagatelkriminalität, die den Justizapparat zu ersticken droht.

Eine solche Zerfaserung des Rechts – wie sie sich auch vor den revolutionären Kodifikationen des Bürgertums fand, als die siegreiche bürgerliche Klasse daran ging, um das Privateigentum als gleichsam transzendentalen Bezugspunkt alle subjektiven Rechte und die objektive Rechtsordnung zu organisieren – ist ein sicheres Zeichen dafür, daß eine bestehende Rechtsordnung für den materiellen und geistigen Lebensprozeß einer Gesellschaft zu eng geworden ist; daß Produktion und Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, vom Kapitalismus erzeugte, durch ihn aber nicht zu befriedigende Bedürfnisse der Menschen immer häufiger und in immer explosiveren Formen an Rechtsinstitutionen stoßen, die überholte Produktionsverhältnisse und damit objektiv ausgehöhlte Eigentums- und politische Herrschaftsstrukturen aufrecht erhalten. Diese wachsenden Widersprüche zwischen dem Rechtssystem und der Produktionsbasis, die sich unter den Bedingungen eines arbeitsteilig verselbständigten und professionalisierten Juristenstandes im Zwang zur *logischen* Widerspruchslosigkeit der Rechtsnormen niederschlagen, nehmen im Spätkapitalismus sinnlich faßbare, mit jeder Reformforderung an Gesetze erneut aufbrechende Gestalt an. Das meinte Engels, wenn er davon sprach, daß ein Gesetzbuch nie der straffe, ungemilderte, unverfälschte Ausdruck der Herrschaft einer Klasse ist. Er sagt: »In einem modernen Staat muß das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch ein *in sich zusammenhängender* Ausdruck, der sich nicht durch generelle Widersprüche selbst ins Gesicht schlägt. Und um das fertig zu bringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. . . . So besteht der Gang der ›Rechtsentwicklung‹ grobenteils nur darin, daß erst die aus unmittelbarer Übersetzung ökonomischer Verhältnisse in juristische Grundsätze sich ergebenden Widersprüche zu beseitigen und ein harmonisches Rechtssystem herzustellen gesucht wird, und dann der Einfluß und Zwang der ökonomischen Weiterentwicklung dies System immer wieder durchbricht und in neue Widersprüche verwickelt (ich spreche hier zunächst nur vom Zivilrecht).« (Engels in einem Brief an Schmidt vom 27. Oktober 1890)

Für unseren Zusammenhang bedeutet diese Unvereinbarkeit von innerer Logik und ökonomischem Klasseninhalt des Rechts, daß, wenn sogar schon der Code Napoléon den konsequenten Rechtsbegriff von 1792 bis 1796 »nach vielen Seiten gefälscht« hat, bei Aufrechterhaltung der alten Produktionsweise und der aus ihr resultierenden Herrschaftsverhältnisse eine in sich widerspruchslose Neuordnung des Rechts, die am Grundinstitut des Privateigentums festhält, zugleich aber sowohl den von der Arbeiterklasse erkämpften Formen des Kollektivrechts als auch der durch die monopolistische Organisation der ökonomischen Kräfte auf Eigentumstitel reduzierten Privatrechtsordnung gerecht werden wollte, prinzipiell ausgeschlossen ist. Innerhalb des bürgerlichen Rechtshorizonts ist eine Lösung dieser Widersprüche, wie radikal einzelne rechtspolitische Forderungen auch sein mögen, undenkbar.

Das hat unmittelbare Folgen für die Theoriebildung. Es ist eben diese objektive gesellschaftliche Situation und nicht eine Frage des geistesgeschichtlichen Bezugspunktes – ob man dabei also auf Naturrechtstraditionen, auf Thomas von Aquin, Feuerbach oder den jungen Marx zurückgreift –, daß die Entwicklung einer *bürgerlichen* Rechtsphilosophie eine *logische* und *praktische* Unmöglichkeit ist.

Denn alle, heutzutage wieder wie Pilze aus dem Boden schießenden Ansätze der philosophischen Überwindung des Gesetzespositivismus (in der bunten Palette existentialistischer, anthropologischer, ontologischer, wertphilosophischer Begründungen) teilen den geschichtslosen Rahmen, in den sie gebunden sind, und verlieren auch in den fortschrittlichsten Ausprägungen nie den Charakter von Komplementär-ideologien zum Rechtspositivismus. Das scheint ein Hinweis darauf zu sein, daß sich mit Hegel, der freilich auch schon für die Entfaltung des im System der Bedürfnisse lokalisierten abstrakten Rechts die Substantialität der sittlichen Verhältnisse des Staates heranziehen mußte, inhaltlich und erkenntnistheoretisch der Problemkreis der bürgerlichen Rechtsphilosophie erschöpft. Alles, was später kommt, trägt Züge der philosophischen Restauration. Wenn Korsch noch davon sprechen konnte, daß die bürgerlichen Juristen Ideologen des Privateigentums sind, so ist ihnen heute nicht einmal mehr diese tröstende Konsequenz geblieben.

II.

Wo neue Kodifikationen nach revolutionären, also die Selbstaufhebung allen Rechts implizierenden Maßstäben – wie in den sozialistischen Transformationsgesellschaften – tatsächlich erfolgt sind, zeigten sich bald eigentümliche Rückbildungen. Marxistische Theoretiker wie Paschukanis, die noch ganz im Bann der von der Oktoberrevolution gesetzten Rechtsidee standen und es deshalb für überflüssig hielten, die existierenden Rechtsverhältnisse der sowjetischen Anfangsperiode in ihre »Allgemeine Rechtslehre« auch nur einzubeziehen, rekonstruierten die Rechtstheorie in durchgängigem Parallelismus zur Methode der Kritik der politischen Ökonomie; ihre Analyse zielte auf den Nachweis, daß mit den Voraussetzungen der Rechtsform, der »Differenzierung und Gegensätzlichkeit privater Interessen« (Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, S. 55), wie sie sich auf höchster Entfaltungsstufe in der kapitalistischen Warenproduktion darstellt, gleichzeitig das *juristische* Moment in der Regelung des Verhaltens und der Beziehungen der Menschen verschwinden muß. Paschukanis hatte die Vorstellung, daß derartige Zwangsregelungen abgelöst werden von technischen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens: planmäßige Regelungen nach der Einheit von Zwecken, wie etwa im Modell der maximalen Betriebsfähigkeit der Eisenbahn oder der Heilung eines Kranken, die bei Arzt und Patient gleichermaßen die Beachtung bestimmter Regeln voraussetzt.

Aber die Rechtsform und der durch sie bedingte Rechtsfetischismus starben mit der Überwindung der *kapitalistischen* Form der Warenproduktion und mit der kollektiven Transformation gegensätzlicher privater Interessen keineswegs ab. Auch übersah Paschukanis, daß mit der nach einheitlichen Zwecken organisierten planwirtschaftlichen Regelung der Produktion und des gesellschaftlichen Zusammenlebens das juristische Element des Zwangs nicht überflüssig wird, sondern unter den verschärften Bedingungen einer nachgeholten Industrialisierung und einer kapitalistischen Einkreisung sogar vergrößert werden kann.¹

¹ Gerade weil Paschukanis einen auf die kapitalistische Warenproduktion, das bürgerliche Rechtssystem begrenzten Rechtsbegriff besaß, hatte er ein sicheres Gespür dafür, in welcher Weise eine wirkliche Aufhebung der Rechtsform erfolgen müsse. Als nach der Oktoberrevolution, 1919 und 1922, der Versuch gemacht wurde, den Schuldbegriff aus den sowjetischen Gesetzen zu streichen, gleichzeitig aber an den Schuldarten: Vorsatz, Fahrlässigkeit und an dem schuldrechtlichen Grundbegriff der Zurechnungs- bzw. Unzurechnungsfähigkeit festzuhalten, sprach er mit Recht von einer bloßen Änderung der Terminologie.

Lenin dagegen hatte sehr viel klarer erkannt, daß die fortexistierende Rechtsform nicht nur ein Relikt der kapitalistischen Warenproduktion, sondern – wenigstens in der ersten Phase des Kommunismus – ein konstitutives Element des Gesellschaftszusammenhangs darstellt. Rechtszwang ist nicht ausschließlich notwendig, um gegeneinander stehende Privatinteressen auszugleichen; er ist vor allem notwendig, um den Widerspruch zwischen den Privatinteressen und dem von der Partei und dem proletarischen Staat repräsentierten Allgemeininteresse zu lösen. Lenin bezeichnete es daher als Utopie, zu meinen, »daß die Menschen sofort nach dem Sturz des Kapitalismus lernen werden, ohne alle Rechtsnormen für die Allgemeinheit zu arbeiten« (Staat und Revolution, in: *Ausgewählte Werke*, Bd. II, S. 230); so bleibt das Recht »Regulator (Ordner) bei der Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft« (ebd.). Was Lenin der ersten Phase des Kommunismus vorbehält, daß nämlich andere Normen als die des bürgerlichen Rechts »nicht vorhanden sind«, kann freilich nicht nur als Relikt der überwundenen Klassengesellschaft verstanden werden; es ist Ausdruck der Struktur der Rechtsform selber, die in ihrem bürgerlichen Klasseninhalt nicht vollständig aufgeht, sondern gleichzeitig fortwirkender Bestandteil der geschichtlichen Formbestimmtheit des Stoffwechselprozesses zwischen Mensch und Natur ist. Solange es nämlich *Arbeitszwang* in irgendwelchen Formen gibt, ist jede industrialisierte Gesellschaft darauf angewiesen, die Produktion und den gesellschaftlichen Verkehr entweder durch unmittelbare Gewalt oder durch das Recht zu regeln.

Offenbar im Blick auf die nachrevolutionäre Periode der proletarischen Herrschaft in der Sowjetunion, die den gesamtgesellschaftlichen Industrialisierungsprozeß noch vor sich hatte, begründet Lukács deshalb in einem frühen Aufsatz über »Produktion und Moral« die Fortexistenz einer rechtlichen Zwangsordnung mit der Notwendigkeit der Stärkung der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung. Unter Bedingungen, die eine massenhafte kapitalistische Internalisierung der Arbeitsmoral noch nicht kennen, wird eine Rechtsordnung notwendig, »durch die das Proletariat seine einzelnen Individuen, die Proletarier, zwingt, ihren Klasseninteressen entsprechend zu handeln. Das Proletariat wendet die Diktatur auch auf sich selbst an. Diese Maßregel ist im Interesse der Lebenserhaltung des Proletariats notwendig, wenn die richtige Erkenntnis und die freiwillige Ausrichtung an den Klasseninteressen nicht gegeben sind.« Ohne Legitimationsdruck einer in sich widersprüchlichen revolutionären Entwicklung des Sowjetsystems wird hier noch ganz offen ausgesprochen, was in den späteren Konzeptionen der Rechtstheorie unter dem Schleier der Anwendung revolutionärer Legalität durch die Arbeiterklasse bereits verdeckt ist. Die Diktatur des Proletariats, die das Recht und den staatlichen Zwangsapparat benutzt, nicht nur um andere Klassen zu unterdrücken, sondern vor allem zur Schlichtung des fortwährend aufbrechenden Widerspruchs zwischen dem von der Partei definierten Klasseninteresse und den individuellen Interessen der einzelnen Proletarier, muß deshalb zwangsläufig aus sich heraus einen bürokratischen Kontrollapparat erzeugen, in dem sich technische Regeln der Planung untrennbar mit juristischen Regeln verbinden. So ist es nicht erstaunlich, daß nach anfänglichen Versuchen sowjetischer Rechtstheoretiker, rechts nihilistische Positionen zu begründen, die in der Stabilisierung der proletarischen Herrschaft Chancen und Perspektiven des Absterbens von Recht und Staat sehen, mit wachsender Bedeutung der stalinistischen Planungsbürokratie ein Normativismus an Boden gewinnt, der dem Kelsens sehr ähnlich ist. Wyschinski, der Staatsankläger der Moskauer Prozesse, spricht von Recht als einem »der mächtigsten Hebel der Diktatur der Arbeiterklasse und des

Sowjetstaates«. Wie in der Theorie Kelsens die Funktionsweise der kapitalistischen Bürokratien auf reine Rechtsbegriffe gebracht wird – was bedeutet, daß die Rechtsform, der schlüssige Zusammenhang der Rechtsnormen, von den wechselnden sozialen Inhalten abgetrennt und das Moment der staatlichen Zwangsregelung zum zentralen, grundlegenden und einzig charakteristischen Kennzeichen des Rechtsphänomens wird –, so bildet in der stalinistischen Bürokratie umgekehrt der soziale Inhalt der Gesetze die einzige Grundlage der Rechtfertigung der Rechtsform und des auf sie gegründeten staatlichen Zwangsapparates. Die Rechtsform selber wird jedoch, wie die Wertform im Kapitalismus, für ewig erklärt und theoretisch wie praktisch der Diskussion entzogen.

Grundsätzliches hat sich daran bis heute nicht geändert. Die »Überpolitisierung des Forschungsobjekts« (Poulantzas), durch welche die marxistische Rechtstheorie auf den Stand einer Legitimationswissenschaft herabgezogen wird, hat die Thematisierung der Dialektik von Rechtsform und Rechtsinhalt blockiert – ganz analog der bereits von Engels selbstkritisch beklagten Vernachlässigung der formellen Seite eines Phänomens gegenüber der inhaltlichen.

Gleichwohl zeichnen sich neuerdings Veränderungen in der Entwicklung der rechtstheoretischen Überlegungen ab, die auf eine ambivalente Rolle des Rechts in den industrialisierten Transformationsgesellschaften hinweisen. *Auf der einen Seite* wird der Rechtsfetischismus auf die Spitze getrieben; in die aktiv schöpferische Rolle des rechtlich-politischen Überbaus wird nunmehr, da die wissenschaftlich-technische Revolution immer stärker als eigentliches Subjekt der Gesellschaftsveränderung in den Vordergrund geschoben wird, auch noch die Rechtswissenschaft einbezogen. Einer der bedeutenden Rechtstheoretiker der DDR, Mollnau, geht sogar so weit, die Rechtswissenschaft selber als unmittelbare Produktivkraft zu begreifen. Er sagt: »Die wachsende Rolle des Rechts bei der Lenkung und Leitung der Ökonomie ist Ausdruck der Stellung bestimmter Bereiche der Rechtswissenschaft im Verwandlungsprozeß der Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft. Durch die technische Revolution, die rasch fortschreitende Arbeitsteilung, wird die Produktion derart kompliziert, daß zu ihrer Organisation in ständig steigendem Maße wissenschaftliche Erkenntnisse vonnöten sind. Diese Organisation von Produkten . . . entsteht nicht von selbst, sie muß geschaffen werden. Der Rechtswissenschaft kommt hier eine große Aufgabe zu, da bestimmte Beziehungen unter den Bedingungen des Sozialismus nur rechtlich organisierbar sind und des Rechts bedürfen, wenn sie funktionieren sollen. Die Rechtswissenschaft wird insoweit . . . im Prozeß der technischen Revolution zur unmittelbaren Produktivkraft, weil sie sich mit diesen produktionsorganisatorischen Beziehungen befaßt und der Praxis entsprechende Empfehlungen vermittelt.«²

Auf der anderen Seite schaffen die vom Stand der Produktivkräfte erzwungene Lockerung der zentralen Planung wie die erweiterten Möglichkeiten der materiellen Bedürfnisbefriedigung ein gesellschaftliches Klima, in dem eine freiere und phantasievolle Beschäftigung mit Rechtsproblemen überhaupt erst möglich wird. Diese Entwicklung ist aber gleichzeitig Ausdruck einer großen Verhaltensunsicherheit gegenüber gesellschaftlichen Veränderungen, die sichtbar werden lassen, daß trotz aller gesamtgesellschaftlichen Planung der Entwicklung der Produktivkräfte und der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums der innere Zu-

² Zitiert bei Henry Düx, Zur Subjekt-Objekt Dialektik in der Rechts- und Staatstheorie der DDR, in: Kritische Justiz 1972, S. 352. Heft 4/1972 der Kritischen Justiz enthält zwei ausgezeichnete Arbeiten zum Komplex der Transformationsgesellschaften: die eben genannte von Henry Düx und Peter Brokmeier, Entwicklungsbedingungen der DDR-Gesellschaft.

sammenhang des gesellschaftlichen Lebens nach wie vor durch die wertkonstitutive, abstrakte Arbeit, also durch ein zentrales Moment der bürgerlichen Warenproduktion bestimmt ist. Da die Entwicklung zur kollektiven Selbstverwaltung der Produzenten, die das tatsächlich herstellen könnten, was seit Wyschinski immer wieder behauptet wird; daß das sozialistische Recht der Willensausdruck der Arbeiterklasse sei, außerhalb des Betrachtungskreises der staatlich-bürokratischen Regelungstechniker liegt, die traditionellen direkten Kontrollmechanismen aufgrund der gestiegenen Bedürfnisansprüche der Massen und des reichhaltigeren Warenangebots aber nicht mehr bruchlos funktionieren, liegt es nahe, die freigesetzten privaten Autonomiebereiche der Menschen auf differenzierte und indirekte Weise, z. B. durch Rechtsverhältnisse, zu kontrollieren und zu begrenzen. Hierin liegt einer der Gründe für die Verrechtlichungstendenz der sozialistischen Transformationsgesellschaften.

Allgemein kann festgestellt werden: Wo die Rechtsform und alle mit dieser verbundenen Zwangsapparaturen zur Regulierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens erforderlich sind, da kann das als ein sicheres Zeichen dafür genommen werden, daß der gesellschaftliche Konstitutionszusammenhang auf der Realabstraktion des Wertes beruht. Dieser ist vor allem durch den Widerspruch von konkreter und abstrakter Arbeit bestimmt – ein Widerspruch, den Marx den Springpunkt der politischen Ökonomie nennt. Wenn Engels im Anti-Dühring davon spricht, daß eine Gesellschaft, die »sich in den Besitz der Produktionsmittel setzt und sie in unmittelbarer Vergesellschaftung zur Produktion verwendet«, eine Verwandlung der Produkte in Waren und damit in Werte nicht mehr nötig hat, so formuliert er objektive Bedingungen, unter denen die Rechtsform und mit ihr die juristischen Illusionen absterben. Engels sagt: »Die Nutzeffekte der verschiedenen Gebrauchsgegenstände, untereinander abgewogen und gegenüber den zu ihrer Herstellung nötigen Arbeitsmengen, werden den Plan schließlich bestimmen. Die Leute machen alles sehr einfach ab, ohne Dazwischenkunft des vielberühmten ›Werts‹.«³

III.

Aus den angedeuteten Entwicklungstendenzen des Rechtssystems im Spätkapitalismus und in den sozialistischen Transformationsgesellschaften könnte man den Eindruck gewinnen, als gäbe es zwischen beiden keine prinzipiellen Unterschiede. Eine Konvergenzthese in Bezug auf die Rechtsform würde jedoch, gerade auch im Hinblick auf die ähnlich laufenden Tendenzen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Verhältnisse, das historisch Spezifische verkennen, wodurch sich das Recht in den sozialistischen Transformationsgesellschaften von den spät-kapitalistischen Gesellschaften unterscheidet: durch die Veränderung der objektiven Produktionsgrundlage. Dieser Unterschied drückt sich auch in der Verschiedenartigkeit der Theoriebildung aus.

Haben die bürgerlichen Rechtstheorien ihre Kraft verloren, sich anders als in kompensatorischer Form über den Gesetzespositivismus zu erheben, so ist die mehr oder minder institutionalisierte Rechtstheorie der sozialistischen Transformationsgesellschaften durch einen erkenntnistheoretischen und methodologischen Zwiespalt gekennzeichnet: In Bezug auf die sozialistischen Rechtsordnungen ver-

³ Es ist eine gesonderte Abhandlung nötig, um diesen Zusammenhang zwischen Wertform und Rechtsform in den sozialistischen Transformationsgesellschaften zu analysieren. Grundlegende Analysen dafür finden sich vor allem bei Charles Bettelheim.

tritt sie fast durchgängig einen *idealistischen Voluntarismus*, der reflexionslos immer wieder auf die alten Barrieren stößt, nämlich die Fortexistenz des durch abstrakte Arbeit und den Wert vermittelten gesellschaftlichen Zusammenhangs, der durch bloße Willensanstrengung nicht aufzubrechen ist. So bleibt diese Theorie theoretisch und praktisch in den fetischistischen, juristischen Illusionen befangen. In Bezug auf den Spätkapitalismus vertritt sie eine Widerspiegelungstheorie, derzufolge die ökonomisch herrschende Klasse, heute vor allem das Monopolkapital, den juristischen Überbau determiniert, wenn auch durchaus konzediert wird, daß in der staatsmonopolistischen Phase ein begrenzter Eingriff des Rechts in die Regulierung der gesellschaftlichen Verhältnisse möglich und oft sogar notwendig ist. Aus diesem Dilemma konnte sich die in den sozialistischen Transformationsgesellschaften auftretende Rechtstheorie bisher nicht befreien. Das ist nicht zufällig. In ihrer zur Legitimationswissenschaft verengten Form hat sie, nicht anders als die bürgerliche Rechtstheorie, den Bezugsrahmen verloren, in dem geltende Rechtsordnungen auf ihre Legitimation hin untersucht werden müssen: das für jede Gesellschaftsformation spezifische Verhältnis zwischen Produktion, dem Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Produktivkräfte und dem Charakter der intendierten oder tatsächlich in Gang befindlichen revolutionären Bewegung. Rosa Luxemburg hat diesen Bezugsrahmen jeder materialistischen Theorie des Rechts genau bezeichnet. Sie sagt in »Sozialreform oder Revolution?«: »Während die Revolution der politische Schöpfungsakt der Klassengeschichte ist, ist die Gesetzgebung das politische Fortvegetieren der Gesellschaft. Die gesetzliche Reformarbeit hat eben in sich keine eigene, von der Revolution unabhängige Triebkraft, sie bewegt sich in jeder Geschichtsperiode nur auf der Linie und solange, als in ihr der durch die letzte Umwälzung gegebene Fußtritt nachwirkt, oder konkret gesprochen, nur *im Rahmen* der durch die letzte Umwälzung in die Welt gesetzten Gesellschaftsform.«

IV.

Die materialistische Rechtstheorie ist das Stiefkind der marxistischen Theorieentwicklung. Das liegt nicht allein daran, daß sie bei Marx und Engels in einer dem besonderen Objektbereich des Rechts adäquaten und formell entfalteten Gestalt nicht vorliegt. Fragmentarische Hinweise gibt es auch nur für die Erkenntnistheorie, für Logik, Ästhetik usw., obwohl inzwischen sehr ausgebreitete Materialien und differenzierte Theorieansätze auf diesen Gebieten vorliegen. Dieser Entwicklungsrückstand der Rechtstheorie hat offenbar systematische Gründe: *Das Recht liegt im Schnittpunkt von Emanzipation und Gewalt*; es ist nicht ein ethisches Minimum, sondern ein *geschichtlicher* Index für notwendige und überflüssige, vom Entwicklungsstand der menschlichen Produktivkräfte überholte Gewalt.

In politischen Kampfsituationen konnte man im Begriff der Klassenjustiz alles abdecken, was der bürgerliche Rechtsstaat an institutionalisierter Gewalt und Unterdrückung in sich enthielt. In der sowjetischen Entwicklung setzte schon bald nach der Oktoberrevolution unter dem Schutz der mit Emanzipation identifizierten sozialistischen Gesetzlichkeit ein folgenreicher Prozeß der Verdrängung des Gewaltmoments im Recht ein. Gerade weil sie von unmittelbarer politischer Relevanz war, konnte daher die materialistische Rechtstheorie ihr spezifisches Erkenntnisobjekt nicht finden und wurde zum Zweck der politischen Neutralisierung auf die Erörterung von Scheinproblemen abgedrängt. Unendliche

Debatten hat es über die Fragen der Beziehungen zwischen ökonomischer Basis und juristischem Überbau, über den Wirklichkeitsstatut des Rechts, über den Klassencharakter einzelner Gesetze, über ökonomistische und voluntaristische Verzerrungen der Marxschen Auffassung, über rechtsnihilistische und andere Positionen gegeben. Diese Bewegung innerhalb von Scheinproblemen hat dazu geführt, daß einfache, für die marxistische Rechtstheorie jedoch zentrale Bestimmungen wie das von Marx analysierte Verhältnis zwischen *Produktion und Recht* nicht mehr gesehen wurden. Um neue Ansatzpunkte für eine die gegebenen Gesellschaftsformationen begreifende materialistische Rechtstheorie zu gewinnen, soll auf der Grundlage der Texte von Marx und Engels der Versuch gemacht werden, die im Bezugsrahmen der Produktion entstehenden Bestimmungen des Rechts für weiterführende Analysen überhaupt erst verwendbar zu machen. Daß es sich hier, da der gesamte institutionelle Apparat des Rechtssystems übergangen wird, nur um *einen* Aspekt der marxistischen Rechtstheorie handeln kann, liegt auf der Hand.

V.

Marx und Engels haben bekanntlich keine gesonderte Rechtstheorie geschrieben, obwohl die Analyse von Rechtsverhältnissen nicht nur die erste Bewährungsprobe auf den historischen Materialismus ist (ansatzweise z. B. in der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie und in der für diesen Zusammenhang wichtigeren Kritik der Debatten des Rheinischen Landtags über den Holzdiebstahl), sondern Zeit ihres Lebens immer wieder ihre Aufmerksamkeit erregt hat. Da sie bereits in den Frühschriften einen unerbittlichen Kampf gegen die gerade auch bei den Linkshegelianern grassierenden Rechtsillusionen führten, wollten sie unter allen Umständen den Eindruck vermeiden, als könnte man Rechtsfragen in einer von der ökonomischen Basis abgespaltenen Form systematisch behandeln und damit dem Recht eine wie immer auch geartete substantielle Rolle zuschreiben.

Diese polemische Spitze bestimmt die erstaunliche Pedanterie, mit der Marx jede *Äußerung zum Recht an konkrete ökonomische Beziehungen, vor allem der Produktionssphäre, bindet*. Dieser Konkretisierungszwang ist umso wichtiger, als ihm die Sphäre der Warenzirkulation, insbesondere der Verkauf und Ankauf der Arbeitskraft, »in der Tat als ein wahres Eden der unveräußerlichen Menschenrechte« erscheint. Marx und Engels waren sich bewußt, daß das im Recht sich kristallisierende falsche Bewußtsein, die ideologische Verkehrung des Abgeleiteten in ein Primäres, Ursprüngliches (der oft schroffe Schematismus, die Faustformel von Basis und Überbau scheint überhaupt in dieser Abgrenzungsabsicht zum damals umlaufenden Idealismus begründet zu sein) auch Einfluß auf die Arbeiterklasse gewinnen mußte. Die erste systematische Kritik der Rechtsillusionen der Sozialdemokratie findet sich in der Kritik des Gothaer Programms; der späte Engels hat den Tendenzen des »Juristen-Sozialismus« der deutschen Sozialdemokratie zu kämpfen gehabt, wobei er in aller Schärfe betont, daß die moderne Arbeiterklasse in den »juristischen Illusionen der Bourgeoisie ihre Lebenslage nicht erschöpfend zum Ausdruck bringen« könne. Engels begreift die juristische Weltanschauung »als die stabilste Ideologie des Bürgertums«. Er hebt zwar hervor, daß sich der politische Kampf in juristischen Formen abspielen kann, daß ohne bestimmte Rechtsforderungen keine sozialistische Partei existieren könne, wendet sich aber entschieden dagegen, eine von der Gesellschaftstheorie des historischen Materialismus abgetrennte Rechtsphilosophie aus dem Parteiprogramm der Arbeiterklasse zu entwickeln – wie es von

Menger, der die Materialisierung der sozialistischen Ideen als deren Verwandlung in »nüchterne Rechtsbegriffe« verstand, und später dann vor allem von Bernstein, der eine rechtsphilosophisch gefärbte neukantianische Revision des Marxismus einleitete, tatsächlich unternommen worden ist.

Marx hat in der Deutschen Ideologie, offenkundig in Auseinandersetzung mit seinem ehemaligen Berliner Rechtslehrer Carl von Savigny, der die systematischen Rechtskategorien aus einer als autonom unterstellten Geschichte des Rechts mit Hilfe der »strengen historischen Methode« der Rechtswissenschaft rekonstruieren wollte, die provozierende Auffassung vertreten: *das Recht hat keine Geschichte*. »Das Recht hat ebensowenig eine eigene Geschichte wie die Religion.« Zunächst ist dabei die Mißdeutung abzuwehren, als sei das Recht etwas Übergeschichtliches oder Geschichtsloses. Im Gegenteil: Da für Marx das Recht niemals nur ein juristisches, sondern stets und in erster Linie ein gesellschaftliches und politisches Phänomen darstellt, gehört es zum Wirklichkeitszusammenhang der konkreten Totalität einer bestimmten Gesellschaftsformation und ist damit von den diese in letzter Instanz bestimmenden geschichtlichen Antriebskräften nicht zu trennen.

Dafür Beispiele: Ist die Entfaltung der Produktivkräfte – zu denen im übrigen immer auch die produktiv arbeitenden ausgebeuteten Klassen rechnen – durch eine kontinuierliche, selbst durch Katastrophen kaum unterbrochene Zeitfolge der Akkumulation von Lernprozessen, naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, Maschinen gekennzeichnet, so daß erobernde Völker, so sehr sie auch durch unmittelbare Gewalt neue Gesetze zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft schaffen mögen, schließlich gezwungen sind, die fortgeschrittenere Produktionsweise und die in ihr eingeschlossene Distribution der Produktionsinstrumente des eroberten Volkes zu übernehmen, so folgen die Veränderungen des sogenannten Überbaus anderen Gesetzen, vor allem einer wesentlich differenzierteren Zeitstruktur. Für die Marxsche Gesellschaftstheorie ist die Differenzierung und Komplexität der Zeitstrukturen, innerhalb deren gesellschaftliche Phänomene sich entwickeln, von zentraler Bedeutung. Ist die materielle Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen naturwissenschaftlich treu zu konstatieren, so wälzt sich der ganze ungeheure Überbau »langsamer« oder »rascher« um, durch Zurückbleiben, Vorseilen, Ungleichzeitigkeit usw. geprägt. Die Entwicklung des Erbrechts hat nachweisbare ökonomische Gründe; aber die absolute Testierfreiheit in England, ihre starke Beschränkung in Frankreich (es kann auch umgekehrt sein) hat ökonomisch nicht genau zu erklärende Ursachen, wirkt sich aber in beträchtlichem Ausmaße auf die Zersplitterung, auf Konzentration und Zentralisation des Eigentums aus.

Es ist demzufolge nicht zufällig, daß Marx vom »Absterben des Staates«, also einem langwierigen, eher organischen Vorgang spricht und die Forderung der *Abschaffung* des Staates, die die Anarchisten erstrebten, als realitätslosen Idealismus bekämpft. Diese differenzierte Zeitstruktur, die im Konstitutionsprozeß der einzelnen gesellschaftlichen Phänomene begründet ist und keineswegs nur als Erscheinungsweise der zugrundeliegenden ökonomischen Substanz verstanden werden kann, betrifft allerdings nicht nur den »Überbau« insgesamt, sondern prägt auch die einzelnen Schichten innerhalb der Rechtssphäre selber. So haben Öffentliches Recht und Kriminalrecht für Marx offenbar einen geschichtlich geringeren Realitätsgehalt als etwa das Privatrecht, in dem die Beziehungen und gegenseitigen Ansprüche der materiell produzierenden Subjekte niedergelegt sind. Zwar bezeichnet Marx allgemein das »unegale Verhältnis der Entwicklung der materiellen Produktion z. B. zur künstlerischen« als einen Tatbestand, der

den Begriff des Fortschritts aus seiner gewöhnlichen, das bedeutet wohl: anbruchloser Kontinuität orientierten, Abstraktion zu lösen zwingt; aber die eigentliche, für ihn schwer zu erklärende Disproportion, der »eigentlich schwierige Punkt... ist... der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten. Also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechts... zur modernen Produktion.« (Rohentwurf, S. 30). Diese Vorsicht in der Formgenese der Rechtskategorien, wie sie hier am Beispiel des römischen Rechts spürbar ist, das im Unterschied dazu etwa für Paschukanis schlicht die *ratio scripta* der Warenproduktion ist, bestimmt weitgehend auch die übrigen rechtstheoretischen Hinweise von Marx. Es geht ihm vor allem darum, den materiellen Ausgangs- und Bezugspunkt des Rechts festzulegen, den keine materialistische Rechtstheorie übergehen kann, ohne sogleich in Gefahr zu geraten, der dem Recht immanenten Faszination des Apriorisch-Geschichtslosen zu verfallen. Produktion und Produktionsweise sind die Kategorien der Realität, die diesen Ausgangs- und Bezugspunkt näher charakterisieren.

VI.

Die Verfahrensweise dieser materialistischen Rechtskritik läßt sich am Begriff der Gerechtigkeit, einem scheinbar geschichtslosen Vernunftpostulat, verdeutlichen; schon der Anfangsgedanke bezeichnet ein spezifisches geschichtliches Erkenntnisinteresse: unter welchen Bedingungen entsteht der *Schein* eines geschichtslosen Vernunftpostulats. Es geht Marx nicht primär darum, den in der bürgerlichen Gesellschaft gebräuchlichen Begriff der Gerechtigkeit allgemein zu definieren, etwa als subjektiven Ausdruck entfalteter, in die alltäglichen Verkehrsbeziehungen der Menschen eingegangener Äquivalenzvorstellungen, sondern um die Bestimmung einer Produktions- und Reproduktionsform des materiellen Lebens der Menschen, die objektiv unmöglich ist, wenn generalisierbare Vorstellungen über Gerechtigkeit fehlen. An einer wenig beachteten Stelle im III. Band des »Kapital« heißt es: »Die Gerechtigkeit der Transaktionen, die zwischen den Produktionsagenten vorgehen, beruht darauf, daß diese Transaktionen aus den Produktionsverhältnissen als natürliche Konsequenz entspringen. Die juristischen Formen, worin diese ökonomischen Transaktionen als Willenshandlungen der Beteiligten, als Äußerungen ihres gemeinsamen Willens und als der Einzelpartei gegenüber von Staats wegen erzwingbare Kontrakte erscheinen, können als bloße Formen diesen Inhalt selbst nicht bestimmen. Sie drücken ihn nur aus. Dieser Inhalt ist gerecht, sobald er der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist. Er ist ungerecht, sobald er ihr widerspricht. Sklaverei, auf der Basis der kapitalistischen Produktionsweise, ist ungerecht; ebenso der Betrug auf die Qualität der Ware.« (Kapital, Bd. III, S. 351 f.)

Indem Marx einen Maßstab für die Beurteilung von »gerecht« und »ungerecht« festlegt, nämlich die Produktionsweise, gibt er gleichzeitig einen Hinweis darauf, wie die konkrete Dialektik zwischen Form und Inhalt der Transaktionen, die sich zwischen den Warenbesitzern auf der Grundlage der gegenseitigen und vorgängigen Anerkennung ihrer Willenshandlungen abspielen, zu entfalten ist. Gerechtigkeit scheint etwas ganz Formales, von den wechselnden Inhalten Abgetrenntes zu sein. Aber Marx gibt keine allgemeine Definition von Gerechtigkeit, sondern beschreibt Vorgänge, in denen sie sich praktisch konstituiert und konstituieren muß, wenn ein universeller Tauschverkehr störungsfrei funktionieren soll. Das ist jedoch eine Frage des Inhalts, nicht lediglich der Realabstraktio-

nen, wie der vom Staat sanktionierten Verträge, in denen er seiner Form nach zum Ausdruck kommt.

11

Die materielle Identität der Ware, die eine in der Tauschhandlung selber sich vollziehende Abstraktion von Gebrauchshandlungen voraussetzt, also einen mit den Transaktionen der Warenbesitzer verbundenen Triebaufschub gegenüber der Gebrauchswertqualität der Ware – in diesem Zusammenhang praktischer massenhafter Erfahrung der Menschen lokalisiert Sohn-Rethel mit Recht die Entstehung von Denkformen und Normen, die im Laufe der geschichtlichen Entfaltung der Warenproduktion die verdinglichte Gestalt apriorischer Denkbestimmungen annehmen (z. B. Substanz, Identität, Kausalität usw., aber auch moralische und rechtliche Postulate). Auf dem Boden solcher substantiell praktischer Lebenszusammenhänge kann sich eine Vielzahl von Gerechtigkeitsvorstellungen bilden, die sich aber nur in dem Maße realisieren lassen, wie sie *inhaltlich* den Gerechtigkeitskriterien der jeweiligen Produktionsweise entsprechen. In Rom gab es keine mit der Realität verträgliche einheitliche Definition der Rechtsperson, und niemand empfand es als ungerecht, den Sklaven als rechtloses instrumentum vocale zu bezeichnen. Es ist der in der Produktion auf einer je spezifischen geschichtlichen Entwicklungsstufe enthaltene *Inhalt des materiellen Lebensprozesses*, aus dem formalisierte, schließlich durch die Theorie als methodisch organisierte Erfahrung von Interessen abgelöste Maßstäbe zur Beurteilung von gerecht und ungerecht, von notwendiger und überflüssiger Gewalt hervorgehen.

VII.

In den marxistischen Analysen von Rechtsverhältnissen hat man sich bisher oft darauf beschränkt, den irdischen, d. h. ökonomischen Kern der ideologischen Nebelbildungen, der juristischen Vorstellungen und Rechtsentscheidungen zu untersuchen. Für Marx dagegen ist die »einzig materialistische und daher wissenschaftliche Methode« jene Betrachtungsweise, die die verhimmelten, fetischistischen Formen und Verhältnisse aus der Selbstzerrissenheit, der Widerspruchsstruktur der jedesmaligen wirklichen Lebensverhältnisse *entwickelt*. Wenn daher in irgendeinem gesellschaftlichen Bereich die Rechtskategorien in statu nascendi untersucht werden können, dann in erster Linie in dem der Produktion, deren Begriff in einer entfalteten Tauschgesellschaft zwar an der Warenproduktion gewonnen und durch sie geprägt ist, sich keineswegs aber auf den Umkreis von technischen Regeln und instrumentellem Handeln beschränken läßt. Produktion bezeichnet bei Marx zugleich immer auch Produktion des wirklichen Lebens, der Ideen, Vorstellungen, des Bewußtseins, also von Lebenszusammenhängen, die sich auf die materielle Tätigkeit und den materiellen Verkehr der Menschen, auf die Sprache des wirklichen Lebens, gründen und sie gleichzeitig durchdringen. (»Kommunismus ist die Produktion der Verkehrsform selbst.«) Mit der Produktion materieller Güter produzieren und reproduzieren die Menschen zugleich die Verhältnisse, welche die Regeln und Grenzen ihres Handelns und Verhaltens bestimmen. Wenn Habermas daher gerade im Marxschen Begriff der Produktion, den er auf den instrumentellen Umgang mit Arbeitsmaterial, Arbeitsinstrument, Arbeitsenergien und Arbeitsorganisation beschränkt, den Grund dafür sieht, daß Reflexionswissen auf Produktionswissen und Kritik auf einen naturwissenschaftlich gefärbten materialistischen Szientismus reduziert wird, so beruht das auf einem grundlegenden Mißverständnis der Marxschen Gesellschaftstheorie, in der

Produktion keineswegs auf den Umkreis individuell handelnder Subjekte, auf *Praxis als Arbeit*, zu beschränken ist. Es ist nicht, wie Habermas meint, ein terminologischer Trick, mit dem Marx Produktion so ausweitet, daß sie im Grunde die Produktions- und Distributionsverhältnisse (als den ökonomischen Bedingungen der Klassenspaltung) mit enthält, sondern für Marx ist die Produktion ein Prozeß, in den die übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen, wie weit sie sich auch verselbständigen mögen, immer wieder zurückkehren und aus dem sie in letzter Instanz ihren Realitätsgehalt beziehen. In der ›Allgemeinen Einleitung‹ zur Kritik der politischen Ökonomie sagt Marx: »Der Austausch erscheint . . . in allen seinen Momenten in der Produktion entweder direkt einbezogen oder durch sie bestimmt . . . Das Resultat, wozu wir gelangen, ist nicht, daß Produktion, Distribution, Austausch, Konsumtion identisch sind, sondern daß sie alle Glieder einer Totalität bilden, Unterschiede innerhalb einer Einheit. Die Produktion greift über, sowohl über sich in der gegensätzlichen Bestimmung der Produktion als über die anderen Momente. Von ihr beginnt der Prozeß immer wieder von Neuem. . . . Allerdings wird auch die Produktion, in ihrer einseitigen Form, ihrerseits bestimmt durch die anderen Momente.« (Zur Kritik der politischen Ökonomie, S. 255)

VIII.

In der Kapitalanalyse tritt das Recht zum ersten Mal an dem Punkt der Argumentation auf, wo die Waren ans Licht der Öffentlichkeit treten, auf dem Markt, um ausgetauscht zu werden; es ist die berühmteste, aber auch mißverständlichste Textstelle zur Rechtstheorie, auf deren ausgiebige Kommentierung bisher kein marxistischer Rechtstheoretiker verzichtet hat: »Die Waren können nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandlos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in anderen Worten, sie nehmen. Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehen, müssen die Warenhüter sich zueinander als *Personen* verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, sodaß der eine nur mit dem Willen des anderen, also jeder nur vermitteltst eines, beiden gemeinsamen Willensaktes sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher wechselseitig als *Privateigentümer* anerkennen; dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ob nun legal entwickelt oder nicht, ist ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst *gegeben*.« (Kapital, Bd. I, S. 99)

Zweierlei ist in diesen Sätzen mißverständlich: Zum einen entsteht der Eindruck, als würde das Rechtsverhältnis als eine Willensbeziehung zwischen sich anerkennenden Personen, die sich als Warenhüter gegenüberreten, in der Zirkulationssphäre der Waren nicht nur fungieren, sondern auch entstehen. Mißverständlich ist zum anderen die Behauptung, daß sich im Rechtsverhältnis das ökonomische Verhältnis lediglich widerspiegelt, also in einer spezifischen Form verdoppelt. Diesen Mißverständnissen unterlagen selbst so bedeutende Theoretiker wie Paschukanis; er rekonstruiert die Rechtslehre parallel zur Methode der Kritik der politischen Ökonomie. »Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.«

(Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, S. 60) Das juristische Verhältnis (in scharfem Gegensatz zu Kelsens Normbegriff charakteristisches Kennzeichen des Rechts) ist demzufolge die Grundlage des ganzen Rechtsgewebes, in dem sich die reale Bewegung der Gesellschaft abspielt, das Subjekt das Atom der juristischen Theorie, »deren einfachstes nicht weiter zerlegbares Element. Mit dem Subjekt beginnen wir dann auch unsere Analyse.« (ebd., S. 87) Hierin ist Paschukanis noch ganz befangen in den am Modell der Naturrechtslehren konzipierten bürgerlichen Rechtstheorien, die entweder von den empirischen, Verträge schließenden Einzelsubjekten ausgehen oder ein transzendentes, hypostasiertes Subjekt annehmen, von dem aus die gesamte Rechtswelt konstituiert wird. Zwar ist für ihn die Rechtsform durch den ökonomischen Inhalt der kapitalistischen Warenproduktion bestimmt – eine Tatsache, in der viele marxistische Theoretiker überhaupt den entscheidenden Unterschied zu bürgerlichen Rechtstheorien sehen –, aber der in der Rechtsform zutage tretende Fetischismus verdoppelt nur den Warenfetisch, wenn auch innerhalb spezifischer Gesetzmäßigkeiten der Rechtswirklichkeit, innerhalb spezifischer Rechtskategorien. Trotz aller Betonung der Bedeutung der Rechtsform fehlt bei Paschukanis die Entwicklung und Ableitung jener *formellen Seite des Rechts*, die Engels fordert, damit die Analyse der Art und Weise, *wie* aus den ökonomischen Grundtatsachen rechtliche Vorstellungen und durch diese Vorstellungen vermittelte Handlungen zustande kommen.

Einer der Gründe für diese Mißverständnisse liegt darin, daß Paschukanis und andere den Stellenwert übersehen haben, den die aus dem ›Kapital‹ angeführten Sätze in der Gesamtkonzeption des ersten Bandes einnehmen. Zwar geht es hier um charakteristische Merkmale des in Form von Vertragsbeziehungen sich abspielenden Verhältnisses von Warenträgern; getrennt aber von der Gesamtargumentation des ersten Bandes des ›Kapital‹, in dem zunächst, ohne Berücksichtigung der den kapitalistischen Akkumulationsprozeß insgesamt bestimmenden Faktoren, sein *wesentliches Verhältnis*, nämlich der durch die Produktion vermittelte Austauschprozeß zwischen Lohnarbeit und Kapital untersucht wird, ist es lediglich eine verständige Abstraktion; die durch sie ausgedrückten allgemeinen Merkmale der Warenzirkulation, in der die einzelne Ware als ›geborener Leveller und Zyniker‹, die Warenbesitzer als ökonomische Charaktermasken einander gegenüber treten, machen nichts für die Marxsche Gesellschaftstheorie Spezifisches sichtbar. Es ist nicht die allgemeine Tatsache, daß alle Warenbesitzer sich in ihren ökonomischen Transaktionen als gleich betrachten und gegenseitig anerkennen müssen, worauf sich das bürgerliche Recht gründet, sondern in diesen Transaktionen zugrundeliegender, sie bedingender *Austauschprozeß ganz besonderer Art: das Austauschverhältnis von zwei besonderen Privateigentümern, den Lohnarbeitern und den Kapitalisten – ein produktionsvermittelter Austausch, aus dem das ganze bürgerliche Recht seine geschichtliche Substanz und seine Geltung bezieht*. Dieser Schritt von der Zirkulation zur Produktion ist, da die Marxsche Methode der Kritik wesentlich in dem Nachweis der Vermitteltheit der gesellschaftlichen Phänomene besteht, nicht nur methodisch und sachlich begründet, sondern entspricht auch dem realen Entwicklungsgang der politischen Ökonomie. »Die wirkliche Wissenschaft der modernen Ökonomie beginnt erst, wo die theoretische Betrachtung vom Zirkulationsprozeß zum Produktionsprozeß übergeht.« (Kapital, Bd. III, S. 349)

Wie die Zirkulation unabdingbar durch die Produktion vermittelt ist, sinnlich erfahrbar besonders in der Krise, so ist das Kapital, bevor es mit jedem Produktionsakt seine eigenen Voraussetzungen setzt und in Produkten aufhebt, durch vorausgegangene historische Bedingungen vermittelt, die sich auf einen

Punkt konzentrieren und zusammenfassen lassen: daß in einem durch außer-ökonomische Gewalt forcierten Prozeß die naturwüchsige »Einheit der lebenden und tätigen Menschen mit den natürlichen, unorganischen Bedingungen ihres Stoffwechsels mit der Natur« (Rohentwurf, S. 389) aufgesprengt wird. Die Epoche der ursprünglichen Akkumulation, die mit »Blut und Feuer in die Annalen der Geschichte eingetragen« ist, besteht wesentlich in diesem Trennungsprozeß. Historisch wie systematisch setzt die Entwicklung des bürgerlichen Rechts die Abtrennung der Arbeit und der Arbeiter von den objektiven Bedingungen ihrer Verwirklichung, von dem Arbeitsmittel und dem Arbeitsmaterial, voraus; die Ursprungsgeschichte des modernen Kapitalismus ist gekennzeichnet durch die »Loslösung des Arbeiters von der Erde als seinem natürlichen Laboratorium«, durch die Zerstörung jener objektiven Verhältnisse, unter denen der Arbeiter, praktisch noch »Inkarnation« des naturwüchsigen Gemeineigentums und der naturwüchsigen Gemeinschaft, auch unabhängig von der Arbeit eine gegenständliche Existenz besitzt. (Rohentwurf, S. 375) Diese Aufhebung der »ante-ökonomischen Facts«, die sich im Prozeß der Kapitalisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse vollzieht, ist verknüpft mit einer doppelsinnigen Befreiung des Arbeiters: der Befreiung von seinen natürlichen und gesellschaftlich erzeugten Produktionsinstrumenten und der Auflösung seiner Abhängigkeit von einer naturwüchsigen Gemeinschaft, in der Produktion und Recht, Sprache und Sitten usw. noch zu einem einheitlichen Lebensprozeß zusammengeschlossen sind. Zwar müssen auch in diesen Gesellschaften die Produktionsverhältnisse und die sich darüber erhebenden ideologischen Bewußtseinsformen als in letzter Instanz im Produktionsprozeß begründet betrachtet werden – selbst noch in der höchst vermittelten Form des Negativ-Ökonomischen; aber die Beziehungen des Arbeiters zu den natürlichen Realisierungsbedingungen seiner Arbeit gelten nicht als durch die Arbeit Produziertes. Das ist erst auf der Basis des entfalteten Kapitalverhältnisses der Fall. »Diese absolute *Scheidung, Trennung* des Eigentums, d. h. der sachlichen Arbeitsbedingungen vom lebendigen Arbeitsvermögen – daß sie ihm als *fremdes Eigentum*, als die Realität einer anderen juristischen Person, das absolute Gebiet *ihres* Willens gegenüber treten – und daß daher andererseits die Arbeit als *fremde Arbeit* gegenüber dem im Kapitalisten personifizierten Wert oder den Arbeitsbedingungen erscheint – diese absolute Trennung zwischen Eigentum und Arbeit, zwischen dem lebendigen Arbeitsvermögen und den Bedingungen seiner Realisierung, zwischen vergegenständlichter und lebendiger Arbeit, zwischen dem Wert und der wertschaffenden Tätigkeit – daher auch die Fremdheit des Inhalts der Arbeit gegen den Arbeiter selbst – diese Scheidung erscheint jetzt ebenfalls als Produkt der Arbeit selbst, als Vergegenständlichung, Objektivierung ihrer eigenen Momente.« (Rohentwurf, S. 356)

Was das Recht betrifft, so wird es im Zuge dieser Entwicklung zu einer selbständigen, von Moral, Gemeinschaft, naturwüchsigen Verhältnissen getrennten Sphäre und rückt gleichzeitig näher an die materielle Produktion heran, wird Bestandteil, »allgemeine Bedingung der Produktion«; das hat zur Folge, daß die arbeitsteilig vergegenständlichten und abgespaltenen Institutionen des Rechtssystems, einschließlich der Sanktionsinstanz des Staates, im Sinne der Diktatur der bürgerlichen Klasse nur solange gesellschaftlich wirksam sein können, wie dieser konstitutive Zusammenhang zwischen Recht und Produktion besteht. Das Recht gründet sich also nicht allein auf den *ökonomischen Inhalt*, sondern auch auf die Form, in der er geschichtlich zum Ausdruck kommt und für das handelnde Individuum relevant wird: Nicht alle Waren, auch nicht der durch Verträge vermittelte Warenverkehr, sondern ausschließlich die *Ware Arbeitskraft* ist des-

halb Bezugspunkt der Ableitung und der Erklärung des Rechts. Ist für Kant der zum transzendentalen Subjekt und zum Citoyen idealisierte Eigentümer einer Warensammlung der letzte Grund für die Entstehung des Rechts, so enthüllen die von ihm aus Autonomie gesetzten apriorischen Vernunftgesetze in der Marx'schen Theorie ihren irdischen Kern. Das Recht als materielle Wirklichkeit bildet sich in einem Prozeß, der seinem Inhalt nach durch den Stoffwechsel zwischen lebendigem Arbeitsvermögen und toter, vergegenständlichter Arbeit, seiner geschichtlichen Formbestimmtheit nach durch den Austausch zwischen Kapital und Lohnarbeit geprägt ist. Für Marx bedeutet bürgerliches Recht die jederzeit durch den staatlichen Gewaltapparat sanktionierbare Herrschaft der toten, in Kapital vergegenständlichten Arbeit über die lebendige; Eigentum, das Vergangene, die vorgetane Arbeit herrscht über die gegenwärtige.

Die sich im kapitalistischen Produktionsprozeß als Einheit von Arbeits- und Verwertungsprozeß abspielende Dialektik, in der mit jedem neuen Produktionsakt die Aufspaltung von Wert und Gebrauchswert der Arbeitskraft reproduziert und befestigt wird, bringt an der Struktur des zentralen Gewaltverhältnisses das materielle Fundament aller übrigen gesellschaftlichen Herrschaftsformen zum Ausdruck. Marx thematisiert im Rohentwurf (S. 361 ff.) die Beziehungen zwischen der Verfügung über Produktionsmittel und lebendiger Arbeit, wie zwischen Recht und Herrschaft im konkreten Zusammenhang der Kapitalakkumulation. »Eigentum – vergangene oder objektivierte fremde Arbeit – erscheint als einzige Bedingung für fernere Aneignung gegenwärtiger oder lebendiger fremder Arbeit. Insofern ein Surpluskapital I geschaffen wurde durch einfachen Austausch zwischen vergegenständlichter Arbeit und dem lebendigen Arbeitsvermögen – ein Austausch ganz gegründet auf die Gesetze des Austauschs von Äquivalenten als geschätzt durch die in ihnen enthaltene Quantität Arbeit oder Arbeitszeit – und sofern dieser Austausch juristisch ausgedrückt nichts voraussetzte als das Eigentumsrecht eines jeden an seinen eignen Produkten und die freie Disposition über sie – insofern aber Verhältnis von Surpluskapital II zu I Konsequenz daher dieses ersten Verhältnisses – sehn wir, daß dialektisch umschlägt, durch eine sonderbare Konsequenz, das Eigentumsrecht auf seiten des Kapitals in das Recht auf fremdes Produkt oder in das Eigentumsrecht auf fremde Arbeit, das Recht sich fremde Arbeit ohne Äquivalent anzueignen, und auf seiten des Arbeitsvermögens in die Pflicht, sich zu seiner eignen Arbeit oder seinem eignen Produkt als *fremdes Eigentum* zu verhalten. Das Eigentumsrecht schlägt um in das Recht auf der einen Seite, sich fremde Arbeit anzueignen, und die Pflicht auf der anderen, das Produkt der eignen Arbeit und die eigne Arbeit selbst als andern gehörige Werte zu respektieren.« (Rohentwurf, S. 361) Juristische Verhältnisse schlagen so in ökonomische um und umgekehrt. Die der Mehrwertproduktion innewohnende Verkehrung des Äquivalententauschs erzeugt einen objektiven Schein, der beim Tausch aller anderen Waren nicht auftritt. Denn eine auf den Markt gebrachte Ware hat Nicht-Gebrauchswert für ihren Besitzer, Gebrauchswert für ihren Nichtbesitzer. Hier von einem bloßen *Schein* des Äquivalententauschs zu sprechen, wäre unbegründet. Anders verhält es sich mit *dem* Äquivalententausch, der sich im Produktionsprozeß selbst abspielt. »Der Austausch von Äquivalenten . . ., der als die ursprüngliche Operation erschien, die das Eigentumsrecht juristisch ausdrückte, hat sich so gedreht, daß auf der einen Seite nur zum Schein ausgetauscht wird, indem der gegen lebendiges Arbeitsvermögen ausgetauschte Teil des Kapitals erstens selbst *fremde Arbeit* ist, angeeignet ohne Äquivalent, und zweitens *mit einem Surplus von Arbeitsvermögen ersetzt werden muß*, also in Fact nicht fortgegeben wird, sondern nur aus einer

Form in die andre verwandelt wird. Das Verhältnis des Austauschs ist also gänzlich weggefallen oder ist bloßer Schein.« (Rohentwurf, S. 362)

Von Karl Liebknecht (›Rechtsstaat und Klassenjustiz«, in: Gesammelte Reden und Schriften, Bd. 2, S. 17) stammt der berühmte Satz: »Wenn man von Klassenjustiz redet, muß man zunächst vom Staate reden«. Das ist nur bedingt richtig. Wer von Klassenjustiz redet, muß zunächst von der Produktion reden; denn sie ist die materielle Basis der Klassenjustiz, ohne die auch der Staat nicht imstande wäre, mit juristischen Mitteln die Klassenherrschaft durchzusetzen.

Auf der Grundlage dieser der kapitalistischen Produktionsweise immanenten Dialektik lassen sich einige Probleme der marxistischen Rechtstheorie präziser fassen als das bisher im allgemeinen der Fall war.

IX.

Zwei dieser Problemkomplexe sollen im folgenden kurz erörtert werden: zum einen die Begründung der Entstehung und der Stabilität von Rechtsillusionen aus der geschichtlichen Form der Lohnarbeit; zum anderen der Mechanismus, der den »Heißhunger des Kapitals« immer wieder an jene Grenze führt, an der die eigene Grundlage des sich selbst verwertenden Kapitals (durch Zerstörung der Arbeitskraft, durch Raubbau an der Natur) bedroht ist.

1. Wenn immer wieder betont worden ist, daß der materielle Grund des Rechtsfetischismus der Warenfetisch sei, so ist das nur zum Teil richtig. Marx bezeichnet für die Entstehung der Rechtsmystifikationen einen sehr viel genaueren Zusammenhang: nämlich die Form des *Arbeitslohnes*. »Man begreift . . . die entscheidende Wichtigkeit der Verwandlung von Wert und Preis der Arbeitskraft in die Form des Arbeitslohns oder den Wert und Preis der Arbeit selbst. Auf dieser *Erscheinungsform*, die das wirkliche Verhältnis unsichtbar macht und grade sein Gegenteil zeigt, beruhen alle Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten, alle Mystifikationen der kapitalistischen Produktionsweise, alle ihre Freiheitsillusionen, alle apologetischen Flausen der Vulgäroökonomie.« (Kapital, Bd. I, S. 565) Die Rechtsillusionen, gegen deren politischen Einfluß auf die sozialdemokratischen Parteien Marx und Engels einen beharrlichen Kampf zu führen gezwungen waren, sind deshalb so zählebig, weil sie gerade nicht im Bereich der bürgerlichen Öffentlichkeit, der Warenzirkulation, der ideologischen Auseinandersetzungen auf der Parlamentstribüne, usw. entspringen (obwohl sie hier durchaus bestätigt und erweitert werden können), sondern in der Form der Lohnarbeit selber liegen. Das Wesentliche für den in diesem Zusammenhang entstehenden Schein ist, daß der Arbeitslohn jede Spur der Teilung des Arbeitstages in notwendige Arbeit und Mehrarbeit, in bezahlte und unbezahlte Arbeit, auslöscht. »Alle Arbeit *erscheint* als bezahlte Arbeit. Bei der Fronarbeit unterscheiden sich räumlich und zeitlich, handgreiflich sinnlich, die Arbeit des Fröners für sich selbst und seine Zwangsarbeit für den Grundherrn. Bei der *Sklavenarbeit* erscheint selbst der Teil des Arbeitstags, worin der Sklave nur den Wert seiner eigenen Lebensmittel ersetzt, den er in der Tat also für sich selbst arbeitet, als Arbeit für seinen Meister. Alle seine Arbeit erscheint als unbezahlte Arbeit. Bei der *Lohnarbeit* erscheint umgekehrt selbst die Mehrarbeit oder unbezahlte Arbeit als bezahlt. Dort verbirgt das Eigentumsverhältnis das *Fürsichselbstarbeiten des Sklaven*, hier das Geldverhältnis das *Umsonstarbeiten des Lohnarbeiters*.« (Kapital, Bd. I, S. 565)

Dieser objektive, die Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten be-

stimmende Schein, der nur begriffen werden kann, wenn die Weltgeschichte hinter das Geheimnis des Arbeitslohnes gekommen ist, drückt einfache, alltäglich wiederholte und erfahrbare Operationen aus. Gerade weil diese Vorgänge sinnlich faßbar sind, befestigen sie in den Produktionsagenten verdinglichte Bewußtseinsformen und Vorstellungen, die in der Blockierung der Bildung von Klassenbewußtsein kaum wirksam werden könnten, wenn sie sich lediglich auf die von dem unmittelbaren Erfahrungshorizont der Arbeiter weiter entfernt liegenden staatlichen Institutionen stützen würden. »Der Austausch zwischen Kapital und Arbeit stellt sich der Wahrnehmung zunächst ganz in derselben Art dar, wie der Kauf und Verkauf aller anderen Waren. Der Käufer gibt eine gewisse Geldsumme, der Verkäufer einen von Geld verschiedenen Artikel. Das Rechtsbewußtsein erkennt hier höchstens einen stofflichen Unterschied, der sich ausdrückt in den rechtlich äquivalenten Formeln: do ut des, do ut facias, facio ut des und facio ut facias (ich gebe, damit du gibst; ich gebe, damit du tust; ich tue, damit du gibst und ich tue, damit du tust).« (Kapital, Bd. I, S. 566) Es liegt auf der Hand, daß sich dieser objektive, mit den Tauschoperationen des Arbeits- und Verwertungsprozesses verschränkte Schein nur auflöst, wenn seine Grundlage verändert wird. Marx spricht in diesem Zusammenhang eben nicht nur von illusionären Rechtsvorstellungen, wie sie die im Rechtsverkehr agierenden Subjekte oder die Rechtswissenschaftler hegen, sondern von Rechtsbewußtsein, das grundsätzlich das Nichtäquivalent, primär den Gebrauchswert und den wertschöpfenden Gebrauch der Ware Arbeitskraft verschleiert.

2. Auf den mit der Lohnform gesetzten objektiven mit der kapitalistischen Produktionsweise notwendig verbundenen Schein kann die bürgerliche Klasse, will sie nicht auf unmittelbare Gewalt zurückgreifen, nicht verzichten. Aber der »Heißhunger des Kapitals« treibt die herrschende Klasse immer wieder an jene Grenzen, an denen die Zerstörung der eigenen Produktionsgrundlage, der menschlichen Arbeitskraft, sowie der Naturbasis der Produktion und der gesellschaftlichen Umwelt droht. Was in Artikel 544 des Code Civil ausgedrückt ist, bezieht sich zwar allgemein auf die individuell freie Verfügung des Privateigentums, bezeichnet seiner inneren Struktur nach aber die spezifische Logik des sich selbst verwertenden Werts, die Logik der Kapitalakkumulation. »La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements.« Diese durch Gesetze und Verordnungen gesetzten Grenzen des absoluten Verfügungsrechts über das Eigentum sind aber alles andere als freie Entscheidungen, die diskutierende Privatleute im Rahmen der bürgerlichen Öffentlichkeit nach Vernunftprinzipien treffen. Diese Gesetze entspringen dem Widerspruch zwischen kurzfristigen und langfristigen Kapitalinteressen, den der Staat als ideeller Gesamtkapitalist unter je spezifischen Bedingungen der politischen Entwicklung eines Landes, der Traditionen, des politischen Niveaus der Klassenkämpfe usw. zu lösen versucht. Das betrifft die Einschränkung der Kinderarbeit ebenso wie die Zehnstundenbill, große Teile der Sozialgesetzgebung, neuerdings auch Versuche, das Bodenrecht zu reformieren und Gesetze gegen die Ruinierung der Umwelt zu erlassen. Es kommt hier zunächst nur auf den prinzipiellen Zusammenhang zwischen kapitalistischer Produktion und Gesetzgebung an.

Marx hat mit eindrucksvoller Akribie die Materialien der englischen Fabrikinspektoren analysiert und die Einverleibung von Frauen und Kindern in den Kapitalverwertungsprozeß als Tendenz der physischen Auszehrung des menschlichen Rohstoffs der Kapitalakkumulation beschrieben. Nicht die Maschinerie als Produkt technologischer Entwicklung, sondern die *Maschinerie als Kapitalver-*

hältnis verhindert die Aufhebung der Kinderarbeit. »Die von der Maschinerie bewirkte Revolution im Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer der Arbeitskraft, so daß die ganze Transaktion selbst den *Schein des Kontrakts* zwischen freien Personen verliert, bot dem englischen Parlament später den juristischen Entschuldigungsgrund für Staatseinmischung in das Fabrikwesen.« (Kapital, Bd. I, S. 416).

Die Zehnstundenbill ist von Marx als ein »Sieg des Prinzips« – als ein Sieg der politischen Ökonomie der Arbeit über die des Privateigentums gefeiert worden. Aber auch diesem, von der Arbeiterklasse errungenen Sieg liegen reale Veränderungen des kapitalistischen Produktionsprozesses zugrunde: nämlich der durch den Entwicklungsstand der Produktivkräfte bedingte Übergang von der extensiven zur intensiven Ausbeutung der Arbeitskraft. Dennoch werden mit der Zehnstundenbill nicht nur langfristige Kapitalinteressen, die sich auf die Substanzerhaltung der Ware Arbeitskraft richten, realisiert, sondern gleichzeitig auch objektive Bedingungen geschaffen, unter denen die Arbeiter überhaupt erst die Möglichkeit erhalten, einen Teil ihrer »arbeitsfreien« Zeit für Versammlungen, für die Beteiligung an der Organisationsarbeit der proletarischen Klasse zu verwenden.

Es ist die undurchschaute Ambivalenz der Rechtsforderungen und der Gesetzgebung des bürgerlichen Staates, die ein wesentliches Element des Reformismus ausmacht und immer wieder, wenn Krisen und politische Katastrophen auftreten, zum Erstaunen darüber führt, daß auch die fortschrittlichste Gesetzgebung an den grundlegenden Gewaltverhältnissen nichts ändert. In dieser Hinsicht ist es *eine* Linie, die von der Erfindung der Gefängnisse, einer Errungenschaft des Bürgertums, über das Gesetz zur Einschränkung der Kinderarbeit bis zur Bismarckschen Sozialgesetzgebung und späteren Gesetzen führt: alle diese Gesetze und Institutionen sind mit den Malen des Kapitals gezeichnet, realisieren und befestigen die Herrschaft der toten über die lebendige Arbeit; und doch sind sie, als erkämpfte und »erworbene« Rechte der Arbeiterklasse, nicht einfach rückgängig zu machen. Die Arbeiterklasse kann, wie Engels sagt, weder auf rechtspolitische Forderungen verzichten noch auf der Ebene des Rechts die proletarischen Klasseninteressen adäquat zum Ausdruck bringen. Diese prekäre Situation, vor der jede in ihrem Emanzipationskampf innerhalb des bürgerlichen Rechtshorizonts handelnde Bewegung steht, ist Ausdruck der Struktur des bürgerlichen Rechts selber.

X.

Die marxistische Rechtstheorie schließt die Anweisung zum Handeln, die praktische Notwendigkeit ein, alle Verhältnisse umzustürzen, in denen der Mensch ein erniedrigtes und ausgebeutetes Leben zu führen gezwungen ist; für sie ist der Gedanke der Aufhebung des Rechts zentral. Marx hat allerdings Bedingungen für die Überwindung des bürgerlichen Rechtshorizonts genannt, die darauf hinweisen, daß er den Geltungsanspruch der Rechtsform nicht auf die Epoche kapitalistischer Warenproduktion begrenzt sieht, in der sie ihren geschichtlichen Ursprung hat. Solange Verhältnisse existieren, in denen der Stoffwechselprozeß, der Austausch zwischen lebendiger und toter, in Produktionsmitteln vergegenständlichter Arbeit noch nicht auf der Grundlage freier, assoziierter Produzenten erfolgt, das Raubbauverhalten gegenüber Menschen, Natur und Geschichte fort dauert – solange nützt alle gesamtgesellschaftliche Planung, die Aufhebung

bürgerlicher Privateigentumsverhältnisse und die Einschränkung der Warenproduktion nichts: Die wesentlichen Bestimmungen des bürgerlichen Formalrechts bleiben in Geltung, es sei denn, sie werden durch unmittelbare Gewaltverhältnisse ersetzt. Recht ist seinem Inhalt nach ein Recht der Ungleichheit, weil die durch individuelle Begabung, Leistungsfähigkeit, gesellschaftliche Situation verschiedenen Individuen am gleichen Maßstab gemessen, ihre Bedürfnisse proportional den Arbeitslieferungen befriedigt werden. Das Recht ist abstrakt, weil es die Menschen an isolierten Merkmalen und Eigenschaften faßt, die aus ihrem konkreten Lebenszusammenhang herausgerissen sind. Erst die Aufhebung des Rechts ist ein Indiz dafür, daß es wirkliche Individuen, an generellen Maßstäben nicht mehr meßbare Menschen gibt. Marx behält die gänzliche Aufhebung des Rechts einer höheren Phase des Kommunismus vor, aber eine in revolutionärer Absicht konzipierte materialistische Rechtstheorie ist in jedem Schritt ihrer Analyse gegebener Rechtsverhältnisse, ob es sich nun um die des Spätkapitalismus oder um die der sozialistischen Transformationsgesellschaften handelt, darauf angewiesen, die gesellschaftlichen Bedingungen der Aufhebung des Rechts mit zu reflektieren. Revolutionäre »Legalität«, die Inbegriff der geschichtlich gestellten Aufgaben ist, die die Menschheit lösen kann, ist der einzig verbindliche Maßstab, an dem die in Rechtsverhältnissen fortexistierende Gewalt als notwendig oder als überflüssig beurteilt werden kann. Der jeweilige Stand der Produktivkräfte reicht dafür nicht aus. Marx faßt in der Kritik des Gothaer Programms den Inhalt dieser revolutionären »Legalität« zusammen: »In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch die Produktionskräfte gewachsen sind und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!«

Marxistische Rechtstheorie lebt von dem Gedanken, daß das Recht als Inbegriff von Gleichheit und Ungleichheit, von Emanzipation und Gewalt ein Stadium der Vorgeschichte ausdrückt, also aufhebbar sein muß. Es bezeichnet die Herrschaft der *toten* über die *lebendige* Arbeit, der Vergangenheit über die Gegenwart. Nur die assoziierten Produzenten können, indem sie frei über den gesellschaftlichen Reichtum verfügen, diese Verkehrung rückgängig machen.